

STATUTEN

Schweizerischer Verband der Industrieschmieden (SVIS)

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Verband der Industrieschmieden“ in der Folge auch „SVIS“ und „Verband“ genannt, besteht eine lose Interessenvereinigung ohne Eintrag im Handelsregister.

Art.2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Dies geschieht durch technische Gemeinschaftsarbeit, wissenschaftliche Forschung, Erfahrungsaustausch und Beratung der Mitglieder über allgemein interessierende Fragen sowie durch die Vertretung der Interessen der Gesamtheit der Mitglieder gegenüber Behörden und wirtschaftlichen Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der SVIS ist ein Fachverband für das Gebiet der Schweiz.

Art.3 Mitgliedschaft

Dem SVIS können Schmiedewerke beitreten, die als industrieller Betrieb im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes gelten, im Handelsregister eingetragen sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.

Jedes der oben erwähnten Mitglieder ist aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung ebenfalls Mitglied beim deutschen Schmiedeverband IMU und bei EUROFORGE, dem europäischen Zusammenschluss der nationalen Schmiedeverbände und verpflichtet, den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der IMU-Verbandsbeitrag einzelner Mitglieder kann durch einstimmigen Verbandsbeschluss gemäß besonderer Kriterien in Abstimmung mit dem IMU differenziert werden. (vgl. Art.8 Mitgliederbeiträge)

Sondermitglieder

Mit (einstimmigem) Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Organisationen bzw. natürliche Personen in den SVIS aufgenommen werden. Diese müssen nicht Mitglied des IMU sein. Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird in diesem Falle durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Erwerb der Mitgliedschaft

Das Begehren um Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand des Verbandes zu unterbreiten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit Auflösung der Firma durch Konkurs, Liquidation oder Übernahme durch eine andere Unternehmung (Fusion)

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwider handelt, kann aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind darzulegen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art.4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Präsident/Vorstand
- Das Sekretariat / Die Geschäftsstelle

Art.5 Mitgliederversammlung

Der Präsident lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Diese findet im 2-Jahresrhythmus statt. Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und ist zuständig für:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes bzw. und des Präsidenten
- Behandlung aller Geschäfte, die vom Vorstand oder auf Begehren eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- Auflösung des Verbandes

Die zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterbreiteten Anträge sind zusammen mit der Einladung mindestens zehn Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Stellvertretung ist für ein weiteres Mitglied erlaubt.

Die gehörig einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Statutenänderungen bzw. Auflösung des Verbandes ist an der ersten Mitgliederversammlung eine Anwesenheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Neben den qua Statuten stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlungen finden Arbeitssitzungen statt, die fachliche Inhalte zum Gegenstand haben.

Art.6 Vorstand/Präsident

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Vorstand bestimmt werden. Der Vorstand kann aus mindestens 3 Personen, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, bestehen. In jedem Fall hat die Mitgliederversammlung einen Präsidenten zu wählen.

Der Präsident ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. So ist er auch zuständig für Gründung, Berufung und Überwachung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art.7 Geschäftsstelle/Sekretariat

Als Geschäftsstelle und Sekretariat fungiert der Industrieverband Massivumformung e.V., Hagen (IMU).

Der IMU organisiert, in Abstimmung mit dem Präsidenten mindestens 1-2 Sitzungen des SVIS, lädt dazu ein und übernimmt die Protokollführung. Diese Tätigkeit ist mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten. Dem SVIS sind alle Informationen des IMU zugänglich und die Mitglieder werden zu allen IMU-Veranstaltungen eingeladen, soweit Sie IMU-Mitglieder sind.

Art.8 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben jährlich den festgelegten Beitrag an den IMU zu bezahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird einvernehmlich zwischen den Mitgliedern des Schweizer Verbandes der Industrieschmieden und dem IMU festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge für Sondermitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Die vorliegenden Statuten sind von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom **18. Dezember 2017** genehmigt worden. Sie treten ab sofort in Kraft.